

MESSE DRESDEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Veranstaltungsdurchführung/ Verwendungszweck

(1)
Ist es dem Vermieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig möglich, dem Mieter die angemieteten Hallen und Flächen zum vereinbarten Zeitpunkt zum Gebrauch zu überlassen, werden beide Vertragsparteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Weitergehende Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Mieter wird auf die Versicherbarkeit des Ausfallrisikos ausdrücklich hingewiesen.

Hat der Vermieter die Unmöglichkeit oder den Verzug zu vertreten, so bleiben weitergehende Ansprüche des Mieters unberührt.

(2)
Die gemieteten Hallen und Flächen dürfen nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden.

Die Weitergabe der Rechte aus diesem Vertrag ist nicht gestattet. Insbesondere ist es dem Mieter untersagt, die Rechte an Dritte z.B. an andere Veranstalter zu übertragen

(3)
Bei Teilvermietungen behält sich der Vermieter eine Weitervermietung der nicht angemieteten Flächen vor.

Die Entscheidung fällt nach Ablauf der Option des Mieters.

(4)
Mieter und Vermieter legen schriftlich jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für die gesamte Mietzeit fest.

(5)
Aufbauten des Mieters und baumäßige Veränderungen im gesamten Messegelände bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Mieter hat dem Vermieter dazu bis vier Wochen vor Mietbeginn Pläne über die beabsichtigten Maßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

(6)
Zeitintensive Zusatzleistungen müssen vier Wochen vor Beginn der Mietzeit mit dem Vermieter schriftlich vereinbart werden.

§ 2

Pflichten des Mieters

(1)
Der Mieter gewährleistet die Einhaltung aller ihm obliegenden Verpflichtungen und die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen aus der Hallen- und Freiflächenordnung.

(2)
Um den Mindestanforderungen eines kontinuierlichen Veranstaltungsablaufes gerecht zu werden sowie Sicherheit und Ordnung zu garantieren, übernimmt der Mieter, die vom Vermieter angebotenen Serviceleistungen aus folgenden Bereichen:

- ? ELT- und Wasserinstallation, Telefon
- ? Gastronomie
- ? Speditionsleistungen
- ? Reinigung
- ? Messebau nach Absprache
- ? Standbewachung
- ? Einlaßdienst, Kassierung

Die Auftragsvermittlung übernimmt der Vermieter.

Anderweitige Absprachen bedürfen der Schriftform.

(3)
Beabsichtigte Werbemaßnahmen im Messegelände sind mit dem Vermieter abzustimmen.

(4)
Der Mieter hat die Marktfestsetzung, § 69 der Gewerbeordnung, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mietzeit beim Gewerbeamt der Landeshauptstadt Dresden, Tel.: 0351/488-5840, zu beantragen und dem Vermieter in gleicher Frist nachzuweisen.

(5)
Der Mieter ist verpflichtet, für eventuelle Schadensfälle entsprechende und ausreichende Versicherungen abzuschließen.

(6)
Der Mieter ist verantwortlich für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den von ihm angemieteten Flächen.

(7)